
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per e-Mail

dv-menschenrechte@eda.admin.ch

Liestal, 15. April 2011

Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), in der alle öffentlichen Gleichstellungsfachstellen der Schweiz zusammengeschlossen sind, nimmt die Gelegenheit für eine Stellungnahme zur obgenannten Konvention gerne wahr.

I. Vorbemerkung

Die SKG befürwortet den Beitritt der Schweiz zur UNO-Behindertenkonvention vollumfänglich und ist mit dem Bundesrat der Ansicht, dass dies ein notwendiger Schritt zur Unterstreichung der traditionell aktiven Menschenrechtspolitik unseres Landes ist. Das Übereinkommen konkretisiert als völkerrechtlicher Vertrag bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen. Ziel des Übereinkommens ist die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und die Beseitigung von Diskriminierungen. Behinderte Menschen sollen, unabhängig vom Geschlecht, in den vollen Genuss der grundlegenden Menschenrechte kommen, indem sie aktiv am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können.

Die SKG begrüsst es ausserordentlich, dass die Geschlechterperspektive konsequent und konkret in die UNO-Behindertenkonvention eingeflossen ist. Mehrfachdiskriminierungen im Bereich von Geschlecht und Behinderung («Gender and Disability») sind häufig und wirken sich auf die gesamte Gesellschaft negativ aus. Der Schutz vor Diskriminierung und die

Gleichberechtigung von Frauen/Mädchen bzw. Männern/Knaben mit Behinderungen sind entschieden zu fördern. Das vorliegende Übereinkommen ist ein wichtiges Instrument dazu.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist seit gut sechs Jahren in Kraft. Es ist ein junges Gesetz mit einer noch schwachen Rechtssprechung. Von Betroffenen sind erst wenige Diskriminierungen bei einem Gericht eingeklagt worden. Die UNO-Behindertenkonvention wird die konsequente Anwendung des BehiG unterstützen, sinnvolle neue Verpflichtungen anstossen und damit die Differenz zwischen der rechtlichen und der faktischen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verkleinern.

Laut Bundesrat stimmt die schweizerische Rechtsordnung weitgehend mit der Konvention überein. Selbstverständlich sind jedoch gesetzliche Anpassungen in jenen Bereichen vorzunehmen, wo die schweizerische Rechtsordnung den präzisen Vorgaben des Übereinkommens noch nicht vollumfänglich entspricht.

II. Bemerkungen zum Konventionstext

Die **Präambel** macht auf die besondere Gefährdungslage und die schwierigen Bedingungen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung, u.a. aufgrund des Geschlechts, ausgesetzt sind (**lit. p**). Sie anerkennt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen innerhalb und ausserhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Masse durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind (**lit. q**). Und sie weist auf die Notwendigkeit hin, bei der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Geschlechterperspektive einzubeziehen (**lit. s**).

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau zählt zu den Grundsätzen des UNO-Behinderten-Übereinkommens (**Art. 3**).

Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Besondere Massnahmen zur Beschleunigung oder Herbeiführung der De-Facto-Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen gelten – unter Bezugnahme auf die Frauenrechtskonvention (CEDAW) – explizit zu Recht nicht als Diskriminierung (**Artikel 5 Absatz 4**).

Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

Artikel 6 enthält eine Querschnittsverpflichtung zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die für jedes im Übereinkommen genannte Recht

gilt und umzusetzen ist. Das heisst: bei künftigen Gesetzen, Politiken und Programmen ist sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen die im Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und geniessen können, und dass ihre Autonomie gestärkt wird.

Die SKG erachtet es als ausserordentlich wichtig und richtig, dass **Artikel 6** nicht nur auf der Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern beruht, sondern der mehrfachen Diskriminierung behinderter Frauen und Mädchen entgegenwirken soll, die sich insbesondere aus dem Zusammenwirken der Merkmale Geschlecht und Behinderung ergibt. So ist jeweils das Ausmass der Inanspruchnahme eines im Übereinkommen genannten Rechts durch Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu untersuchen. Wird dabei eine tatsächliche Benachteiligung festgestellt, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen, vor allem besondere Massnahmen nach **Artikel 5 Absatz 4**. Dieselbe Stossrichtung verfolgt Artikel 5 des Schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), wonach Bund und Kantone verpflichtet sind, bei Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

Ebenso wichtig ist es, dass auch geschlechtsspezifische Vorurteile und diskriminierendes Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen bekämpft werden, um damit den Sensibilisierungsprozess voran zu bringen.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sind ausserordentlich stark geschlechtsspezifisch geprägt und mit unterschiedlichen Konsequenzen auf Frauen/Mädchen bzw. Männern/Knaben verbunden. Dementsprechend sind Präventions-, Interventions- und Postventionsmassnahmen betreffend Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen unbedingt geschlechtersensibel zu konzipieren. Die SKG begrüsst die Ausgestaltung von **Artikel 16** und weist auf die Wichtigkeit hin, dass auch die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für geschlechtersensible Massnahmen zur Verfügung gestellt werden.

In der Schweiz wurden in den letzten Jahren die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern vor Misshandlung ausgebaut, und auch diejenigen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bzw. von Gewalt im sozialen Nahraum wurden verbessert. Diese gesetzlichen Vorgaben dienen auch den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Insbesondere bei den flankierenden Massnahmen ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, diese besonders verletzte Zielgruppe konsequent einzubeziehen.

Artikel 25 – Gesundheit

Die unter **Artikel 16** erwähnte geschlechtsspezifische Prägung trifft auch auf die Gesundheit zu: **Artikel 25** anerkennt das Recht von behinderten Menschen auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und erachtet den Zugang zu

geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten zu Recht als notwendig. Unterschiedlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern ist Rechnung zu tragen.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Im Bereich des sozialen Schutzes und der Armutsbekämpfung sind die negativen Folgen von Mehrfachdiskriminierungen von Frauen/Mädchen mit Behinderungen («Gender and Disability») besonders augenfällig. Denn hier potenzieren sich die strukturellen Benachteiligungen derjenigen Menschen (überwiegendst Frauen), die die unbezahlte Haushalts- und Betreuungsarbeit leisten und deshalb auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert werden. Aus Sicht der SKG ist dem Artikel **28 Abs. 2 lit. b)** folglich besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 34 – Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Damit die Geschlechterperspektive bei der Beurteilung der Umsetzung des UNO-Behindertenübereinkommens konsequent angewandt wird, sind entsprechendes Knowhow und breiter Erfahrungshintergrund bei den Mitgliedern des Ausschusses unerlässlich. Die SKG begrüsst die in **Artikel 34 Abs. 4** erwähnte Verpflichtung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter. Idealerweise wären Frauen und Männer zu je mindestens 40% im Ausschuss vertreten.

Fakultativprotokoll

Ein internationales Beschwerdeverfahren, das Betroffenen und Organisationen der Behindertenhilfe ermöglicht, sich in Einzelfällen an den «Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen» zu wenden, hilft die UNO-Behindertenkonvention wirkungsvoll umzusetzen. Die Ratifizierung des Fakultativprotokolls wäre aus Sicht der SKG deshalb zu begrüessen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Kenntnisnahme und Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten



Sabine Kubli, Präsidentin

Kontaktadresse:

Sabine Kubli, Leiterin Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft, Kreuzboden 1a, 4410 Liestal, Mail: sabine.kubli@bl.ch